

KOLLEGENINFORMATION

des Bayerischer Philologenverbandes



Der Verband der Lehrer an Gymnasien und Beruflichen Oberschulen

KI Nr. 2

ZUM AUSHANG

17.02.2014

An die Obfrau/den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes, dem HV und den Delegierten zur Kenntnis

Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Dienstjahre

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 30.04.2014 ist Termin für die Einreichung von Anträgen auf (Alters-)Teilzeit, Beurlaubung oder Antragsruhestand für das Schuljahr 2014/15. Mit dieser exemplarischen Zusammenstellung möchten wir Ihnen wieder helfen, sich angesichts der Fülle an Kombinationsmöglichkeiten zurechtzufinden. Beachten Sie jedoch, dass bereits ein um wenige Wochen verschiedenes Geburtsdatum zu anderen Daten führen kann. Das Nachfolgende bietet deshalb nur einen Überblick über prinzipielle Gestaltungsmöglichkeiten für die letzten Dienstjahre am Beispiel des verbeamteten Kollegen Max Mustermann, geboren am 03.03.1955, nicht schwerbehindert.

Individuelle und detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der weiterhin gültigen **Kollegeninformation Nr. 02 „Ruhestand, Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung“** vom **März 2013** (im Internet unter www.bpv.de → Aktuelles → Kollegeninformationen) oder lassen Sie sich bei Ihren Hauptpersonalräten oder dem Referenten für wirtschaftliche und soziale Fragen Arno Vollath beraten.

1. Gesetzlicher Ruhestand (Art. 62 BayBG)

Als Lehrkraft beginnt für Max Mustermann der gesetzliche Ruhestand mit Ablauf des 12.2.2021. (Das erste Schulhalbjahr endet nach Ablauf des Freitags der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar.) Ohne weitere Antragsstellung wird er bis zu diesem Termin arbeiten.

Bemerkung: Er erhält einen Aufschlag von ca. 0,4% auf das Ruhegehalt, da er ca. 1,5 Monate länger arbeitet, als es der gesetzliche Ruhestandstermin für Beamte (Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird = 31.12.2020) vorsieht.

2. Antragsruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres (Art. 64 BayBG)

Lehrkräfte können zum Ende des Schul(halb)jahres auf Antrag in den Ruhestand treten, in dem sie das 64. Lebensjahr (bei Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr) vollendet haben. Mögliche Termine für Max Mustermann sind daher:

- a. zum 01.08.2019 mit ca. 5,1% Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- b. zum 15.02.2020 mit ca. 3,2% Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- c. zum 01.08.2020 mit ca. 1,5% Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)

Bemerkung: Der Abschlag wird taggenau berechnet, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Ruhestandsversetzung bis zur Vollendung des für die gesetzliche Ruhestandsversetzung erforderlichen Lebensjahres. Er beträgt 0,3% für jeden Monat vor Erreichen dieser Altersgrenze (höchstens jedoch 10,8%) und gilt lebenslang sowie darüber hinaus bei einer Hinterbliebenenversorgung.

3. Freistellungsjahr (Art. 88 BayBG)

Das Freistellungsjahr-Modell bietet bereits für sich viele Varianten. Es kann zudem mit dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand kombiniert werden und hat i. d. R. eine Gesamtlaufzeit von zwei bis maximal sieben Jahren. Man kann i. d. R. wählen, ob die Freistellung das letzte oder die beiden letzten Dienstjahre umfassen soll. Doch auch Varianten mit längeren Freistellungsphasen, nicht ganzzahligen Laufzeiten oder einem Ende zum Schulhalbjahr sind im Einzelfall nach einer Prüfung durch das KM ebenfalls möglich. Die Gesamt-Arbeitszeit über die Laufzeit des Modells kann höchstens bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden. Während der Arbeitsphase bleiben die Ermäßigungsstunden (Alter und Schwerbehinderung) erhalten (siehe Bemerkung). Das Gehalt und auch die Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeit werden anteilig berechnet (Auf-/Abschläge siehe unter 1. bzw. 2.). Für unseren Kollegen Mustermann sind im Folgenden drei von 22 möglichen Varianten (bei Vollzeit während der Arbeitsphase) aufgeführt:

- a. 1,5 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 01.08.2019
Gesamtlaufzeit 5 Jahre mit ca. 71% der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase: 01.08.2014 bis 16.02.2018
Freistellungsphase: 17.02.2018 bis 31.07.2019
- b. 2 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 01.08.2019
Gesamtlaufzeit 5 Jahre mit ca. 60% der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase: 01.08.2014 bis 31.07.2017
Freistellungsphase: 01.08.2017 bis 31.07.2019
- c. 2,5 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 01.08.2019
Gesamtlaufzeit 5 Jahre mit ca. 51% der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase: 01.08.2014 bis 17.02.2017
Freistellungsphase: 18.02.2017 bis 31.07.2019

Bemerkung: Auf dem Antragsformular kann (neben der gewählten Variante) auch das Teilzeitmaß während der „Zeit der Dienstleistung“ (= Arbeitsphase) eingetragen werden. Dieses legt die Ermäßigungsstunden anteilig fest und muss nicht mit dem vorausgegangenen Teilzeitmaß übereinstimmen. Das Sabbatmodell kann auch mit der Altersbeurlaubung kombiniert werden! Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte (auch im Beschäftigtenverhältnis) ausgenommen sind Schulleiter, Stellvertreter und Seminarlehrer.

4. Altersteilzeit (Art. 91 BayBG)

Altersteilzeit kann frühestens für den Beginn des Schuljahres beantragt werden, in dem man das 60. (bei Schwerbehinderung 58.) Lebensjahr vollendet, d.h. es betrifft für das Schuljahr 2014/15 alle verbeamteten Lehrkräfte, die vor dem 2.8.1955 (bei Schwerbehinderung 2.8.1957) geboren sind. Für Max Mustermann gibt es somit zunächst zwei Modelle, wobei es mit vorausgegangener Teilzeitbeschäftigung auch andere Verläufe im Blockmodell geben kann:

- a. Blockmodell (3,75 Anspargahre und 2,5 Freistellungsjahre)
Arbeitszeit: (i. d. R.) Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor Beginn der ATZ
Beginn Anspargphase: (ca.) 10.10.2014
Beginn Freistellungsphase: 01.08.2018
gesetzlicher Ruhestand zum 13.02.2021
- b. Teilzeitmodell
Arbeitszeit: 60% des unter a. angegebenen Durchschnitts
Beginn: 1.8.2014
Ende: entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand zum 13.2.2021

Bemerkung: In der Altersteilzeit entfallen die Altersermäßigungen! Die Altersteilzeit ist anteilig ruhegehaltfähig und man erhält ungefähr 80% der bisherigen Nettobezüge. Bei Schwerbehinderung kann das Blockmodell auch mit dem Antragsruhestand verknüpft werden.

Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis (nicht jedoch Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis); Schulleiterinnen und Schulleiter sind vom Teilzeitmodell ausgenommen.

5. Familienpolitische Beurlaubung (Art. 89 BayBG)

Wenn Kollege Mustermann die Voraussetzungen erfüllt (Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) kann er sich auch familienpolitisch beurlauben lassen. Er erwirbt dadurch keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, doch besteht (im Unterschied zur nachfolgenden Variante) in der Regel ein Beihilfeanspruch.

Beginn: 1.8.2014

Ende: entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand zum 13.2.2021, solange die zeitlichen Höchstgrenzen einer Beurlaubung nach Art. 92 BayBG nicht überschritten werden (siehe Bemerkung unter 6.)

6. Altersbeurlaubung (Art. 90 BayBG)

Sie ist die teuerste Variante und muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Man erhält keine Bezüge, keine Beihilfe und erwirbt auch keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.

Beginn: 1.8.2014

Ende: entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand zum 13.2.2021

Bemerkung: Möglich ist die Beantragung nach Vollendung des 50. Lebensjahres. Die Summe aller Beurlaubungen (familienpolitische, arbeitsmarktpolitische und Altersbeurlaubung) darf aber (wie unter 5.) in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten (Art. 92 BayBG).

Antragsstellung: Grundsätzlich gilt, dass Anträge ca. 4 bis 6 Monate vorher auf dem Dienstweg an das Kultusministerium zu richten sind. Die Antragsformulare für alle beschriebenen Varianten finden Sie auf der Homepage des Kultusministeriums unter

www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/formulare.html

Versorgung: Den voraussichtlichen Ruhegehaltssatz zum Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze können Sie im Internet durch Eingabe Ihrer Daten beim Landesamt für Finanzen (LFF) erhalten. Die Internetadresse dazu lautet:

www.lff.bayern.de/bezuege/versorgung/verkuerzte_versorgungsauskunft.aspx

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Bär

Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv
Referat Berufspolitik bpv

dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Tel. 089 – 55 25 00 21

Rita Bovenz

Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv u.
Vorsitzende bpv Oberbayern

rita.bovenz@hpr.km.bayern.de

Tel. 089 – 55 25 00 20

Ina Hesse

Hauptpersonalrätin
Ref. Rechtsschutz bpv

ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Tel. 089 – 55 25 00 17

Michael Schwägerl

Hauptpersonalrat
stellv. Vorsitzender bpv
Ref. Bildungs- und Schulpolitik bpv

michael.schwaegerl@hpr.km.bayern.de

Tel. 089 – 55 25 00 27

Arno Vollath

Ref. Wirtschaftliche und
soziale Fragen bpv

wirtschaft@bpv.de

Tel. 089 – 444 99 199